



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 97 1630 April 15 (n.St.) Aufsicht des Rats über Maß und Gewicht; Inhalt der Ordnung des Krameramts von 1582.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelmb, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zue Cleve, Gulich, Berge pp. Herzogt pp. fuegen hiemit unsern Beamten, auch Burgermeister undt Racht und andern unsern Dienern, insonderheit aber unsern Burgern und Einwohnern zue Unna pp. und sonsten nachrichtlichen zu wissen. Demnach wir mit mißfelliger Befrembdung berichtet worden, daß nicht allein daselbst lang in der Nacht in den Krugen und Wirttsheusern Gelächer gehalten, sondern auch drauff nächtliche discursationes und gassationes angestellt und dabey auch allerhandt Ungebühr, Frevell und Muhtwillen verubt worden; undt aber in allen wolbestalten Stedten und Communen heilsamblich versehen, auch sonsten die Policeny Ordnung vermag, daß solches billich ernstlich zue inhibiren und furzuekommen, sonderlich aber auch zue diesen schwierigen, mißlichen und betrübten Zeiten, da es im Reich Teuzscher Nation und anderßwoh also beschaffen, daß man sich billicher der Messigkeit, Zucht und Erbarkeit, auch eingezogenen christlichen Lebens und Wandels auch schuldigen Behorsams zue Abwendung der obhandenen Straffen zue befleißigen: alß ist unser gnedigster Will und Befehlich, daß hinsuro niemandts nach den 10. Schlägen sich in den Wirttsheusern und Bierkrugen oder auch auff den Gassen zue Unna ohne Leuchte bey Straff jederweill, so oft es beschicht, eines Goltgulden finden zu lassen; darüber dann unsere Beamten und Diener p. mit allem Bleiß zuehalten und die Uberfahrer, wann sie nur zuebetreten, mit obgemelter Straff unnachlässig zuebelegen und anzusehen, hiemit befehligt werden. Dazue wir Unß genzlich und in Gnaden versehen wollen.

Uhrkundtlich unsers hierauff furgetruckten Secrets. So geben Cleve 1/11 Februarii A^o 1623.

An Stadt p.

97. — 1630 April 15 n. St.

Aufsicht des Rats über Maß und Gewicht; Inhalt der Ordnung des Krameramts von 1582 (Auszug aus dem Instrumentum appellationis in Sachen Bürgermeister und Rat zu Unna ./· Walter Hoefen)¹⁴³.

St. A. Münster (Wehlar): Preußen U 69/269.

¹⁴³ Über den Rechtsstreit selbst heißt es a. a. D.: die Amtsmeister des Krämeramts hätten gelegentlich einer Visitation bei ihrem Zunftgenossen Walter Hoefen falsch Gewicht und Schale gefunden und dem Rat übergeben. Hoefen hätte versucht, die Strafe durch Erlegung einiger Thaler an das Krameramt abzuwenden, sei aber im ordentlichen Verfahren vor dem Rat in 50 Goldg. Strafe verurteilt worden, worauf ihm 4 Rüge abgepfändet worden seien, ohne daß H. an die höhere Instanz (d. h. an das Klevische Hofgericht) appelliert habe. Urteil und Exekution seien also rechtskräftig geworden. Trotzdem habe der hiesige Richter Friedr. Mentwich die Restitution verlangt, und als „erinnert worden, daß wir nicht ihme, sondern er uns in puncto iurisdictionis unterworfen“, sei auf Bericht des Drostens D. v. d. Recke und des Richters an die Klevischen Räte von diesen ein Dekret dd. 5. April 1630 n. St. an die Stadt erlassen worden, daß diese die Rüge zurückzugeben habe. Dagegen appelliert die Stadt, weil 1. die städtische Jurisdiktion dadurch beeinträchtigt, 2. ein

Es sei seit Menschengedenken hergebracht und niemals angefochten: „wan entwieder bei Krämeren oder andern Zunfftgenossen unrecht und falsch Gewicht, Maeß und Ehlen gefunden, daß dieselbe durch uns und izwolgedachte unsere Vorfahren sein furgesordert, daruber zu Rede gestellet und nach Befindung ex arbitrio auff Bruchten angeschlagen und executiret worden¹⁴⁴. Inmassen den auch unter andern hiesigen Krämer Ambt in anno eintausend funffhundert achtzig zwei eine besondere Ordnung¹⁴⁵ durch unsere Vorwesere, zeitliche Herren Bürgermeistere und Rhat zur Warnung und Nachrichtung ist ertheilet, warein inter caetera außtrudlich versehen, eintheils, daß dergleichen falsche Gewichtt, Maeß und Ehlen bei Straff der Rechten, wie auch des Rhats Wilkhöer oder Gefallen und Verlust des Ambts verbotten, anderntheils, daß die Vorstehere des Krämerambts zu gewisser Zeitt umbgehen und visitiren, auch woferne bei iemandten falsch Gewichtt, Maeß und Ehlen befunden wörden, solches dem Magistrat anzeigen und furbringen sölten, damit der Ubertretter bestraffet werden möchte, drittentheils aber, daß Herren Bürgermeistern und Rhat vorbehalten sein und pleiben sölte, so woll die verwurckte Straff, als auch sonst alle und iede in vorangeregter Ordnung begrieffen Posten nach Belieben und Gefallen zu minderen, mehren oder zu verbessern.“

98. — Anna 1633 Februar 19./22.

Bürgermeister und Rat bestätigen den Vertrag der Gilden und Ainter von Anna über die Beilegung der zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten¹⁴⁶.

Orig. auf Pergament im St. A. Münster: Dep. Anna.

Stillschweigen als Anerkennung einer übergeordneten Stellung des Richters aufgefaßt werden könne „da doch notorie von selbigem Untergericht und alda gefelleten Urtheilen an uns als superiores appelliret wirdt“. Der Prozeß kommt nicht zum Abschluß (noch im September 1636 sind die Acta priora nicht eingegangen); die Sache war wohl durch die Einigung vom 19./22. Februar 1633 (s. u. nr. 98) gegenstandslos geworden.

¹⁴⁴ Entsprechend heißt es in dem am 21. Juni 1631 durch den Rechtsvertreter der Stadt übergebenen „Schrift- an statt mündlichen Recess“ (nr. 6 der Akten) etwas ausführlicher, der Rat sei seit unvordenklicher Zeit in ruhigem Besitz des Rechts, „alles dasjenige was an Brott, Bier, Butter, Keese, auch allen andern dergleichen eßbahren Waaren verkaufft wirt, zu aestimiren und auf einen billichen Preis zu setzen, auch des Endts die mensuras et pondera, als Scheffelen, Ellen, Ranten, Pfunde und Gewichte zu probiren und zu nfen, dieselbe durch die Ambtsmeistere visitiren und besichtigen zu lassen und was falsch und unrecht befunden wirt, zu remediren wie auch die Verbrechere und Ubertrettere dieserhalb zu mulctiren und zu bestraffen“. In dem Prozeß zwischen dem Wullner- und Krameramt (s. u. nr. 58 Anm. 146) wird in einem Schriftsatz vom 25. Sept. 1612 festgestellt, daß der Rat, „den Emptern und Gilden ihre besondere Ordnung, Gerechtigkeit und Gebreuche zu geben und zu confirmiren“, jederzeit berechtigt gewesen sei.

¹⁴⁵ Nicht bekannt.

¹⁴⁶ Es hat sich bei diesen Streitigkeiten offenbar vor allem darum gehandelt, daß das Wullneramt, das sich auch als Wullner- und Wandschneideramt bezeichnet, allen nicht dem Amt Angehörigen, insbesondere den Kramern, den Verkauf von